

Richtlinie

COVID_19 Sonderförderung aus dem Notlagenfonds der WKW

gültig ab 01.03.2020

Präambel

Die vorliegende Richtlinie der Wirtschaftskammer Wien (WKW) ist die Basis der Soforthilfemaßnahmen für vom Coronavirus besonders betroffenen Mitgliedsunternehmen. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Informationen bzw. Änderungen finden sich auf der Website der WKW unter wko.at/wien

1. Ziele

Mit dieser Unterstützung sollen Mitglieder, welche durch die Corona-Pandemie in ihrer Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigt werden, bei der Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben Unterstützung erhalten. Dadurch soll die Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit gewährleistet werden.

2. Rechtsgrundlagen

- a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Präsidiums der WKW vom 18.3.2020.
- b. Europäische beihilferechtliche Grundlage
Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung¹.

3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. Antragsberechtigung

4.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Wiener Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Mitglieder der WKW, die am 1. März 2020 bereits seit mindestens zwei Jahren Mitglied in der Wirtschaftskammer Wien sind.
- b. Maximal 10 unselbstständig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte werden nicht angerechnet.
- c. Es muss mindestens eine aktive Gewerbeberechtigung in Wien vorliegen.
- d. Geschäftstätigkeit am Wiener Standort: bei wirtschaftlicher Tätigkeit in mehreren Bundesländern muss ein für den Standort Wien nachweisbarer Umsatz dargestellt werden.
- e. Bestehen einer durch das Coronavirus verursachten wirtschaftlichen Notlage nach Maßgabe des Punktes 4.3.

¹ De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

4.2. Wirtschaftliche Notlage

Eine wirtschaftliche Notlage ist jedenfalls gegeben, wenn:

- ein erheblicher monatlicher Umsatzrückgang im Ausmaß von 50% und mehr vorliegt bzw.
- ein massiver monatlicher Umsatzrückgang im Ausmaß von 75% und mehr vorliegt.

4.3. Anspruchsvoraussetzung und -dauer

Der Umsatzrückgang durch die Corona-Pandemie muss zumindest für einen Monat gegeben sein und kann längstens für fünf Monate beantragt werden.

4.4. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

- mit ausschließlich ruhenden Gewerbeberechtigungen,
- mit mehr als zehn unselbständig Beschäftigten,
- mit anhängigem Insolvenzverfahren.

5. Fördergegenstand/Förderbare Kosten

Fördergegenstand ist im Falle eines erheblichen jedoch noch nicht massiven Umsatzrückgangs (50% bis 74%) die Stützung von Mietkosten des Unternehmensstandortes. Fördergegenstand ist im Falle eines massiven Umsatzrückgangs (75% und mehr) die Gewährung eines Ausfallersatzes.

Beide Unterstützungsarten können nicht parallel beantragt werden.

5.1. Mietkostenstützung - förderbare Kosten bei Umsatzrückgang von 50% bis 74%

- a. Förderbar ist der monatliche Mietzins für den Zeitraum von maximal fünf Monaten ab 1. März 2020 für den Hauptstandort des Unternehmens. Unternehmen mit mehreren Standorten können die Mietkostenunterstützung für maximal einen Standort in Anspruch nehmen. Ersetzt wird der monatliche Mietzins, jedoch maximal bis zur Höhe von 600,- EUR.
- b. Der Mietzins versteht sich inkl. Betriebskosten und inkl. Erhaltungsbeitrag aber ohne Umsatzsteuer. Grundlage für den Kostennachweis bildet die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Mietkostenvorschreibung. Befindet sich der Arbeitsplatz in der Wohnung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, wird der steuerliche Absetzbetrag von maximal 100,- EUR als Miete anerkannt.

5.2. Ausfallersatz für Umsatzrückgang - förderbare Kosten für einen Umsatzrückgang ab 75%

Für die maximale Dauer von fünf Monaten ist der Betrag des monatlichen Umsatzrückganges im Vergleich zum Vorjahresmonat förderbar.

Ersetzt wird der Umsatzrückgang jedoch maximal bis zur Höhe von EUR 1.000,- pro Monat.

5.3. Mehrfacheinreichung

Prinzipiell werden die Leistungen monatlich gewährt.

Folgeeinreichungen für den Zeitraum bis 31.7.2020 sind unter Vorlage der jeweiligen aktuellen Unterlagen möglich.

6. Förderbeträge pro Monat und maximale Förderung

Grenzen der Förderbeträge bzw. der maximalen Fördersumme pro Monat

6.1. Mietzuschuss (bei Umsatzrückgang von 50% bis 74%)

Unternehmensstandort	Monatlich maximale Fördersumme	Maximale Fördersumme gesamt
im Wohnungsverband	EUR 100,-	EUR 500,-
in einem Mietobjekt	EUR 600,-	EUR 3.000,-

6.2. Ausfallersatz (bei Umsatzrückgang ab 75%)

	Monatlich maximale Fördersumme	Maximale Fördersumme gesamt
Ausfallersatz	EUR 1.000,-	EUR 5.000,-

7. Dauer der Förderung, Einreichungs- und Anerkennungszeitraum

Der maximal gültige Kostenanerkennungszeitraum einer Förderung beträgt **fünf Monate**. Die Einreichungen sind bis 31.12.2020 nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel möglich.

8. Kombination von Förderungen

Wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung schon Bundesförderungen in Anspruch genommen wurden, können die Leistungen aus dieser Richtlinie entsprechend angepasst werden.

9. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 der De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigem Unternehmen“ von einem Mitgliedsstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigt.

10. Einreichung und Einreichunterlagen

10.1. Einreichung

Anträge sind unter Verwendung des Downloadantrags per E-Mail und per Post möglich. Falls online Formulare bereit gestellt werden, sind diese zu verwenden. Die Anträge sind vollständig und richtig, nach bestem Wissen und Gewissen, auszufüllen.

10.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a im Fall eines monatlichen Mietkostenzuschusses die letzte Mietvorschreibung
- b im Fall des Ausfallersatzes wahlweise eine der folgenden Unterlagen:
 - aktuellster Einkommenssteuerbescheid
 - aktuelle Einkommenssteuervorauszahlung
 - Saldenlisten
 - aktueller Jahresabschluss
 - aktuellste Einnahmen/Ausgabenrechnung

11. Abwicklung

Prüfung der Anträge

Die WKW führt bei allen Anträgen eine Formalprüfung durch.

11.1. Förderentscheidung

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch die WKW. Diese wird schriftlich der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitgeteilt.

11.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

11.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum ehest möglichen Zeitpunkt.

- Bei der Auszahlung sind die Fördergeber explizit anzuführen. Z.B. gefördert von der Wirtschaftskammer Wien und der Stadt Wien.

12. Einsichtsgewährung

12.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage verpflichtet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei Bedarf für Kommunikationsmaßnahmen der Fördergeber (WKW und Wirtschaftsagentur Wien) zur Verfügung zu stehen.

12.2. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 12.4.

13. Widerruf und Rückzahlung

13.1. Widerrufsgründe

Im Fall von falschen Angaben oder Doppeleinreichungen für denselben Fördergegenstand ist die Förderung zu widerrufen und in Folge zurück zu zahlen.

14. Datenschutz

14.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter strenger Beachtung der DSGVO, <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>

15. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt ab 1.3.2020 und tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen. Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

17. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftskammer Wien
Wirtschaftsservice
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien
T 01/514 50-1055
E notlagenfonds@wkw.at